RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1762 | 22.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Ethikkommission der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 21. September 2026

Ordnung der Ethikkommission der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 21.09.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.543), zuletzt geändert durch Art. 1 des HochschulstärkungsG vom 21.7.2026 (GV. NRW. S. 552), und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 12.08.2020 (AB Nr. 1367), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26.06.2024 (AB Nr. 1639), wird folgende Ordnung erlassen:

Die ständige Ethikkommission der Fakultät für Sozialwissenschaft (im Folgenden: „Ethikkommission“) wurde am 28.01.2026 auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 28.01.2026 gebildet. Die folgenden Bestimmungen legen die Pflichten, Befugnisse und Arbeitsmethoden der Ethikkommission fest.

Inhalt

§ 1 Allgemeines und Aufgaben
§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder und Sitzungen
§ 3 Befangenheit
§ 4 Antragstellung
§ 5 Begutachtung und Stellungnahme
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines und Aufgaben

(1) Die Ethikkommission der Fakultät für Sozialwissenschaft prüft auf Antrag von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fakultät die ethischen Aspekte geplanter Forschungsvorhaben oder Publikationen und gibt Stellungnahmen ab. Die Ethikkommission wird nur tätig, wenn Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein formales Ethikvotum, etwa zur Beantragung von Fördergeldern oder zur Publikation von Forschungsergebnissen benötigen. Die Kommission prüft insbesondere, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Schädigung der Beteiligten in sozialer, körperlicher, psychischer und rechtlicher Hinsicht und zum Schutze ihrer Persönlichkeitsrechte getroffen wurden (§ 5 der Ordnung). Die Ethikkommission wird nicht beratend tätig.

(2) Die in der Ethikkommission eingehenden Anträge werden vertraulich behandelt.

(3) Die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln und ihre Forschung bleibt unabhängig von dem Votum der Ethikkommission bestehen.

§ 2
Zusammensetzung, Mitglieder und Sitzungen

(1) Die Ethikkommission besteht aus

1. mindestens fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie Habilitierten und Nachwuchsgruppenleitungen der Fakultät, durch die alle Sektionen der Fakultät vertreten sein sollen,

2. sowie einem möglichst promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für diese Mitglieder gibt es jeweils bis zu zwei Stellvertretungen.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Fakultätsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, benennt der Fakultätsrat ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit. Ein Mitglied aus der Gruppe nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 muss nur ersetzt werden, wenn die Zahl der Mitglieder dieser Gruppe unter fünf sinkt. Eine erneute Benennung nach Ende der Amtszeit ist möglich.

(3) Die Ethikkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sowohl Vorsitz als auch Stellvertretung stammen aus der Gruppe nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1. Die oder der Vorsitzende ist für die organisatorischen Abläufe der Arbeit der Ethikkommission verantwortlich. In Abwesenheit der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben der oder des Vorsitzenden. Scheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus der Ethikkommission aus, so wählt die Ethikkommission einen neuen Vorsitz.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen.

(5) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und frei von Befangenheit ist.

(6) Die Ethikkommission tagt regelmäßig einmal pro Semester in Präsenz oder in digitaler Form. Die Begutachtungen der Anträge sind nicht an diese Termine gebunden. Weitere Sitzungen können aus den in § 5 genannten Gründen einberufen werden. Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse werden in dem Protokoll der folgenden Sitzung aufgeführt.

§3
Befangenheit

(1) Soweit ein Mitglied der Kommission die eigene Befangenheit nicht ausschließen kann oder die Mitwirkung an dem Verfahren den äußeren Anschein einer Befangenheit erwecken kann, hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Befangenheit, die zum Ausschluss führt (absoluter Befangenheitsgrund), ergibt sich insbesondere aus eigener Antragstellung eines Mitglieds oder der Beteiligung eines Mitglieds an dem Forschungsprojekt oder der Publikation, zu welcher ein Votum erbeten wird sowie der Antragstellung eines Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG. Stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines der Mitglieder der Ethikkommission einen Antrag, so gilt das Mitglied ebenso als befangen wie bei eigener Antragstellung. Wird der Antrag eines Vorgesetzten oder einer Vorgesetzten eines Mitglieds behandelt, führt die Befangenheit dieses Mitglieds ebenfalls zum Ausschluss.

(3) Die Besorgnis der Befangenheit begründen können auch (relative Befangenheitsgründe) die enge Zusammenarbeit, Konkurrenzsituationen, Konflikte in anderen Bereichen, Abhängigkeitsverhältnisse sowie alles Weitere, was geeignet ist, Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Mitglieds aufkommen zu lassen. Die Ethikkommission entscheidet hier im Einzelfall darüber, ob das Mitglied von der Begutachtung ausgeschlossen wird. Die Ethikkommission trifft diese Entscheidungen per einfachem Mehrheitsentscheid. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende befangen, entscheidet die Kommission per einfachem Mehrheitsentscheid darüber, ob die vorsitzende Person ihre Aufgaben für diesen Antrag an die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls befangen, benennt die Kommission ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 4
Antragstellung

(1) Die Antragstellung erfolgt durch die projektverantwortliche Person in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ethikkommission. Ist die antragstellende Person nicht Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaft, so muss mindestens eine maßgeblich am Projekt beteiligte Person Mitglied der Fakultät sein. Über die Zuständigkeit der Ethikkommission der Fakultät für Sozialwissenschaft entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission. Dazu stellt die Ethikkommission Antragsformulare bereit, die verpflichtend auszufüllen sind.

(2) Die Befassung mit dem Antrags erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung vorlag. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist dem Antrag beizufügen.

§ 5
Begutachtung und Stellungnahme

(1) Nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung eines Forschungsvorhabens oder einer Publikation entscheidet die oder der Vorsitzende der Ethikkommission, ob die Ethikkommission ihre Stellungnahme auf Basis der bereits eingereichten Antragsunterlagen erarbeiten kann. Anderenfalls wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende von der antragstellenden Person weitere Unterlagen anfordern und/oder mündliche Erläuterungen einzelner Punkte verlangen.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission sichten die vorliegenden Unterlagen und erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende verschriftlicht. Hierbei

orientieren sie sich an den Ethikkodizes der jeweiligen sozialwissenschaftlichen Fachgesellschaften. Bei Bedarf kann die Kommission ein externes Fachgutachten einholen. Für externe Expertinnen oder Experten gelten die Regeln zur Vertraulichkeit und Befangenheit entsprechend.

(3) Der Ethikkommission stehen folgende Bewertungskategorien zur Verfügung:

- Annahme: für das Forschungsvorhaben oder die Publikation werden keine gewichtigen ethischen Probleme vorausgesehen.
- Annahme mit Nachbesserungen: für das Forschungsvorhaben oder die Publikation werden keine gewichtigen ethischen Probleme vorausgesehen, sofern bestimmte in der Stellungnahme genannte Nachbesserungen vorgenommen werden.
- Ablehnung: für das Forschungsvorhaben oder die Publikation werden gewichtige ethische Probleme vorausgesehen.

(4) Die von der oder dem Vorsitzenden verfasste Stellungnahme wird allen Mitgliedern der Ethikkommission zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und beschlossen. Beschlüsse der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit.

(5) Die Stellungnahme der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu übersenden. Eine ablehnende Stellungnahme ist schriftlich zu begründen.

(6) Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme kann die antragstellende Person schriftlich Stellung beziehen und einmalig einen überarbeiteten Antrag einreichen.

(7) Die Begutachtung eines Antrags soll die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 28.01.2026 und 15.07.2026.

Bochum, den 21.09.2026

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 HG Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des

Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.